

Alles, was (nicht) recht ist

Für eine konsequente Umsetzung gesetzlicher Stillzeiten an den Schulen!

von Isabella Oser

Konflikt zwischen Stillzeit und Schulorganisation

In der Schweiz stehen stillende Lehrerinnen vor einer besonderen Herausforderung, wenn sie nach der Geburt ihres Kindes in den Beruf zurückkehren. Gesetzlich haben sie Anspruch auf bezahlte Stillzeit bis zum ersten Geburtstag des Kindes. Entsprechend den gesetzlichen Mindestvorschriften sind je nach Beschäftigungsgrad zwischen 30 und 90 Minuten pro Tag für das Stillen oder Abpumpen freizugeben. Doch in der Praxis ist die Umsetzung dieser Regelung für Lehrerinnen oft schwierig, auch bei uns im Baselbiet.

Dies verdeutlicht der Fall einer Lehrerin, die trotz gesetzlichen Anspruchs auf Stillzeit in der Schulpraxis auf Hürden stösst. Die bestehenden Rahmenbedingungen (Richtlinien und Empfehlungen zur Umsetzung der bezahlten Stillzeiten von Lehrerinnen) erschweren es ihr, diese Zeit effektiv während der Arbeitszeit zu nutzen, was zu einem Konflikt zwischen dem Recht auf Stillzeit und den organisatorischen Anforderungen der Schulen führt.

Gesetzliche Grundlagen

Die kantonale Verordnung über den Elternurlaub (SGS 153.13) sieht vor:

§ 10a * Bezahlte Stillzeit

¹ Stillenden Müttern ist während des 1. Lebensjahres des Kindes die erforderliche Zeit für das Stillen freizugeben. Davon wird als Arbeitszeit angerechnet:

- bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4.2 Stunden maximal 30 Minuten pro Tag;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4.2 Stunden maximal 60 Minuten pro Tag;
- bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden maximal 90 Minuten pro Tag.

² Die Anrechnung der Arbeitszeit erfolgt unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin am Arbeitsplatz stillt oder diesen zum Stillen verlässt.

³ Das Abpumpen der Muttermilch wird dem Stillen gleichgestellt.

Forderungen des LVB

Der LVB fordert eine Überarbeitung der aktuellen Richtlinie, um eine gleichwertige und praxisgerechte Umsetzung der Stillzeiten an den Baselbieter Schulen sicherzustellen. Die Forderung zielt darauf ab, dass Lehrerinnen ihr Stillrecht wahrnehmen können, ohne individuell um die Umsetzung kämpfen zu müssen. Es braucht eine klare Rege-

lung, welche die gesetzlichen Vorgaben in der Schulpraxis konsequent umsetzen lässt.

Es ist unerlässlich, dass Schulen geeignete Bedingungen schaffen, um stillenden Lehrerinnen gerecht zu werden. Hierzu gehört nicht nur die Bereitstellung von Räumen zum Stillen oder Abpumpen, sondern auch eine Organisation, die den gesetzlichen Anspruch auf Stillzeit ohne zusätzliche Belastung der Lehrerinnen ermöglicht.

Der LVB betont, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen beim Arbeitgeber liegt und nicht ausschliesslich den Lehrerinnen zu übertragen ist. Gleichzeitig sehen wir es als eine gemeinschaftliche Verantwortung an, ein unterstützendes Schulumfeld zu schaffen, damit Lehrerinnen nach der Geburt nahtlos in den Beruf zurückkehren können, ohne Kompromisse hinsichtlich ihrer Rechte und Bedürfnisse eingehen zu müssen.



© stock.adobe.com